

Richtlinie über die Gewährung von Pflegegeld für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Familienpflegestellen

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der §§ 27, 33 u. 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. der Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein vom 18.11.2010 werden Hilfen zur Erziehung nach den folgenden Richtlinien gewährt:

1.2 Personenkreis

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind alle Kinder und Jugendlichen und junge Volljährige, denen nach § 27 SGB VIII, ggf. unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII, Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige in Form von Familienpflege zu gewähren ist.

2. Pflegegeld

2.1 Pauschalbeträge

Das Pflegegeld wird nach den Vorschriften des § 39 SGB VIII in Verbindung mit der landesrechtlichen Regelung gewährt.

Damit ist der gesamte regelmäßige Bedarf abgedeckt, insbesondere für Lebensunterhalt, Taschengeld, Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung. Mit dem Pflegegeld sind auch der Eigenanteil bei der Beschaffung eines Brillengestells und Vereinsbeiträge abgegolten.

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann eine angemessene Kürzung des Sachaufwandes stattfinden, wenn eine Unterbringung bei Pflegepersonen, die in gerader Linie verwandt sind, erfolgt. Voraussetzung ist, dass eine Unterhaltspflicht ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts besteht. Hinsichtlich des Umfangs der Kürzung ist Ermessen im Einzelfall auszuüben. Im Regelfall soll eine Kürzung um mindestens 10 % und maximal 30 % stattfinden.

Wird das Kind oder die Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist das Kindergeld gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII anzurechnen.

2.2 Abweichende Leistungen

Besonderheiten des Einzelfalles, z. B. besondere Erziehungsschwierigkeiten, können von Ziffer 2.1 abweichende Leistungen begründen.

2.2.1 Erhöhtes Pflegegeld

Ob die Voraussetzungen für eine individuelle Anhebung des Pflegegeldes vorliegen, obliegt der gemeinsamen Beurteilung und Entscheidung der Fachteamkonferenz.

Das Pflegegeld kann höchstens um den doppelten Betrag der Kosten für Pflege und Erziehung der jeweiligen Altersstufe angehoben werden.

2.2.2 Zahlung von Pflegegeld bei teilweiser außerhäuslicher Unterbringung

Für Pflegekinder, die sich vorübergehend in Einrichtungen zur schulischen Bildung, zur Berufsausbildung oder zur Berufsvorbereitung o. ä. befinden, ist für die Zeit, die sie während der Ferien, an gesetzlichen Feiertagen und an Wochenenden in der Pflegefamilie verbringen, zur Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen (Erziehung, Pflege, ideelle und materielle Betreuung) ein monatlicher Betrag in Höhe von 2/3 des Pauschalbetrages nach Ziffer 2.1 zu leisten.

2.3 Zahlung des Pflegegeldes

2.3.1 Die gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 festgesetzten Beträge sind monatlich im voraus zu zahlen.

2.3.2 Für Pflegekinder, die sich in einer Pflegestelle außerhalb des Gebietes des Kreises Steinburg, insbesondere in anderen Bundesländern, befinden, sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Aufenthaltsortes festgesetzten Regelungen maßgebend (vgl. § 39 Abs. 4 SGB VIII).

2.4 Einstellung der Pflegegeldzahlung

Die Zahlung des Pflegegeldes ist einzustellen:

2.4.1 mit Ablauf des Pflegeverhältnisses,

2.4.2 abweichend von 2.4.1,

mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Rahmen der Gewährung von Hilfe für junge Volljährige kann Pflegegeld auf Antrag des Pflegekindes über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen.

2.4.3 Soweit sich das Kind mit dem Ziel der Adoption in der Pflegestelle befindet, sobald die Eltern die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt haben und diese Einwilligung dem Vormundschaftsgericht zugegangen ist bzw. sobald das Vormundschaftsgericht die Einwilligung eines Elternteils ersetzt hat.

Bereits ausgezahltes Pflegegeld wird bei Vollpflege, mit Ausnahme vorübergehender Unterbringungsmaßnahmen, nicht zurückgefordert, wenn das Pflegeverhältnis in der zweiten Monatshälfte endet, im Übrigen zur Hälfte.

3. Beihilfen

Neben dem Pflegegeld können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII insbesondere folgende Beihilfen gewährt werden:

3.1 Erstausstattung

a) für den persönlichen Bedarf, insbesondere hinsichtlich Bekleidung: bis zur Höhe eines Monatsbetrages der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe

b) für Einrichtungsgegenstände (notwendiges Mobiliar/Spielmaterial) und Instandsetzungsarbeiten individuell nach dem notwendigen Bedarf: bis zur Höhe des zweifachen Satzes der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe innerhalb der ersten zwei Jahre des Pflegeverhältnisses.

Die Hilfe wird auf Antrag im Umfang des vom Pflegekinderdienst festgestellten Bedarfs bewilligt und nach Vorlage der Kaufbelege abgerechnet. Die Empfängerin der Leistung wird in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass die Beihilfe zurückzuzahlen ist, soweit das Pflegeverhältnis innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des Kindes/Jugendlichen beendet wird. Diese Beihilfe kann alternativ bzw. zusätzlich in Anspruch genommen werden, soweit das Kind/die Jugendliche wenigstens fünf Jahre in einer Pflegefamilie lebt und das 12. Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Für Ferien- und Urlaubsreisen wird eine Pauschale von 162,00 € gewährt. Diese Pauschale wird ohne Antrag und Nachweis jeweils zum 01.07. des Jahres ausgezahlt. Durch diese Beihilfe sind auch die Kosten für eine evt. Klassenfahrt abgegolten.

3.3 Für den Erwerb eines Fahrrades kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 154,00 € gewährt werden, sie wird nach Vorlage der Rechnung gezahlt.

3.4 Anlässlich religiöser Feiern oder Feiern weltanschaulicher Gemeinschaften (z.B. Taufe, Konfirmation/Erstkommunion, Jugendweihe) wird eine Pauschale in Höhe von 175,00 € gewährt.

3.5 Ohne vorherigen Antrag und Nachweis wird mit dem Pflegegeld für Dezember eines jeden Jahres eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 10 % des Eckregelsatzes (SGB II bzw. SGB XII) gezahlt.

3.6 Für die Ersteinschulung wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt.

- 3.7 50 v. H. der Kosten für den Besuch des Kindergartens. Essengeldanteile werden nicht übernommen.
- 3.8 Die Kosten des Nachhilfeunterrichts können übernommen werden. Voraussetzungen hierfür ist zum einen eine ausführliche befürwortende Stellungnahme der Schulleitung. Hieraus sollten sich auch die Zielvorstellungen und die Dauer des Nachhilfeunterrichts ergeben. In der Regel sollten die Kosten je geleistete Stunde 13,00 € nicht überschreiten und der Unterricht auf zwei Stunden wöchentlich begrenzt sein.
- 3.9 Beihilfen bei einer Schwangerschaft
- Für Schwangere wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200,00 € und bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt. Bezogen auf die Sachausstattung (Kinderbett, Hochstuhl u.s.w.) ist im Einzelfall eine zusätzliche Leistung möglich.
- 3.10 Fahrtkosten
- 3.10.1 Kosten für Fahrten zum Zwecke von Umgangskontakten zu den leiblichen Eltern oder sonstigen Personen der Ursprungsfamilie, zu denen tatsächlich ein Bezugs- und Näheverhältnis besteht, können für die günstigste Verbindung für bis zu 12 Fahrten im Jahr übernommen werden.
- 3.10.2 Für Fahrtkosten, die z.B. aufgrund von anerkannten Therapien oder monatlich notwendigen Arztbesuchen entstehen, kann eine Beihilfe gewährt werden. Voraussetzung ist, dass im Kalendermonat mehr als 300 km (kürzeste Strecke) zurückzulegen sind. Für den über 300 km hinausgehenden Fahrtweg wird eine Beihilfe in Höhe von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke) gezahlt.
- 3.11 Hilfen zur Verselbständigung
- 3.11.1 Bei Eintritt in das Berufsleben wird eine Beihilfe entsprechend dem notwendigen Bedarf (z.B. Berufsbekleidung und Arbeitsmaterial, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind), höchstens jedoch der zweifache Satz der materiellen Aufwendungen der höchsten Altersstufe, gezahlt.
- 3.11.2 Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, wird für die anfallenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 € zum Erstbezug als Zuschuss gezahlt. Dieser Zuschuss kann für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten eingesetzt werden. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, so ist der Zuschuss angemessen zu reduzieren.
- Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gemäß § 551 BGB bis zu einer Höhe von 3 Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

Die Beihilfe wird auch noch bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Hilfe gewährt, wenn für diesen Zeitraum Bemühungen der Zimmer-/Wohnungssuche nachgewiesen werden.

4. Sonstiges

Haftpflichtversicherung/sonstige Schäden

Pflegepersonen kann im Sinne der Bestimmungen des BGB Schadenersatz aus Billigkeitsgründen auf Antrag bis zur Höhe des doppelten Pflegegeldes der 2. Altersstufe gewährt werden, wenn durch das Pflegekind ein Schaden trotz sorgfältiger Ausübung der Aufsichtspflicht verursacht wurde und kein Versicherer eintritt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Pflegegeldrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pflegegeldrichtlinien vom 26.04.2004 außer Kraft.

Itzehoe, den 11.09.2015

gez. Wendt
Landrat

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die weibliche Form gewählt.